



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

76. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 26. Mai 2023

Nummer 19

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2170	17.05.2023	Staatskanzlei Änderung der Richtlinie „Soforthilfe Sport NRW 2023“	498
224	15.05.2023	Ministerium für Kultur und Wissenschaft Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen für Kultureinrichtungen in Ergänzung des „Kulturfonds Energie des Bundes“ in Nordrhein-Westfalen („Energie Kulturhilfe NRW“ und „NRW-Herbst-Kulturhilfe-22“)	498
7123	21.04.2023	Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales, Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz und Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Aus- und Weiterbildungszentren im Rheinischen Revier und Nördlichen Ruhrgebiet (RL AWBZ)	503
7845	09.05.2023	Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz Dritte Änderung der „RL Schulprogramm NRW“	506

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
12.05.2023	Ministerpräsident Berufskonsularische Vertretung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland in Düsseldorf	506

III.

Öffentliche Bekanntmachungen

(Im Internet kostenfrei zugänglich unter: <https://recht.nrw.de>)

Datum	Titel	Seite
01.05.2023	Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr Abfallwirtschaftsplan Nordrhein-Westfalen, Teilplan „Technische Ergänzung zum Teilplan Siedlungsabfälle“	506
04.05.2023	Landschaftsverband Rheinland Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes Rheinland für das Haushaltsjahr 2023	508
10.05.2023	Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie Grenzüberschreitende Umweltverträglichkeitsprüfung zur Laufzeitverlängerung der belgischen Kernreaktoren Tihange 3 und Doel 4	508

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter (GV. NRW.) und die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Ministerialblätter für das Land Nordrhein-Westfalen (MBL. NRW.) und die Sammlung der in Teil I des MBL. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW (<https://lv.recht.nrw.de>) und im Internet (<https://recht.nrw.de>) zur Verfügung.

I.**2170****Änderung der Richtlinie
„Soforthilfe Sport NRW 2023“**

Runderlass
der Staatskanzlei
Vom 17. Mai 2023

1

Die Richtlinie „Soforthilfe Sport NRW 2023“ vom 19. Januar 2023 (MBl. NRW. S. 48) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 3.1 Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Die Antragstellenden nach Satz 1 Buchstaben a bis d müssen zudem im Vergleich zum vergangenen Referenzzeitraum mit gestiegenen Energieausgaben belastet sein. Die wirtschaftliche Belastung muss im Jahr 2023 entstanden sein, wobei die Steigerung kausal auf die höheren Energiepreise zurückzuführen sein muss.“

2. Nummer 4.2 wird wie folgt geändert:

- a) Die Wörter „höchstens jedoch 200 000 Euro pro Antragsteller“ werden durch die Wörter „pro Vergleichszeitraum“ ersetzt.

- b) Die folgenden Sätze werden angefügt:

„Mehrere Anträge können gestellt werden, wobei sich die Abrechnungszeiträume nicht überschneiden dürfen. Die Billigkeitsleistungen sind auf einen Höchstbetrag von insgesamt 200 000 Euro pro Antragsteller beschränkt.“

3. In Nummer 4.3 Satz 3 wird das Wort „März“ durch das Wort „Oktober“ ersetzt.

4. In Nummer 5.1 Satz 5 wird das Wort „Mai“ durch das Wort „November“ ersetzt.

2

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

– MBl. NRW. 2023 S. 498

224

**Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen für Kultureinrichtungen in Ergänzung des „Kulturfonds Energie des Bundes“ in Nordrhein-Westfalen
(„Energie Kulturhilfe NRW“ und „NRW-Herbst-Kulturhilfe-22“)**

Runderlass
des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft
Vom 15. Mai 2023

1**Zweck der Billigkeitsleistung**

Der Kulturfonds Energie des Bundes soll die durch die steigenden Energiekosten trotz Energiepreisbremse verursachten Härten für Kultureinrichtungen und Kulturveranstaltende ausgleichen. Diese Hilfen werden in Form einer Billigkeitsleistung als freiwillige Zahlung – zum Ausgleich von durch die Energiekrise verursachten Schäden – an Kultureinrichtungen und Kulturveranstaltende gewährt, wenn sie eine Mehrbelastung durch Energiekosten nachweisen können. Das Einsparziel von mindestens 20 Prozent im Vergleich zum historischen Durchschnittsverbrauch vor der Krise wird berücksichtigt. Umfasst sind Kosten für Gas, Fernwärme sowie für netzbezogenen Strom. Diese Hilfen werden im Land Nordrhein-Westfalen durch Zusatzbeihilfen für Kultureinrichtungen ergänzt: Die Mittel sollen Kultureinrichtungen im Zeit-

raum Oktober bis Dezember 2022 „NRW-Herbst-Kulturhilfe-22“ als 100prozentige Förderung aus Landesmitteln und im Jahr 2023 für die Aufstockung der ab dem 1. Januar 2023 zur Verfügung stehenden Fördermittel des Bundes auf 100 Prozent „Energie Kulturhilfe NRW“ – jeweils unter Berücksichtigung eines Einsparziels von 20 Prozent – gewährt werden.

2**Rechtsgrundlagen**

Das Land Nordrhein-Westfalen gewährt auf Antrag Billigkeitsleistungen für die Umsetzung der Zuschussprogramm „Energie Kulturhilfe NRW“ und „NRW-Herbst-Kulturhilfe-22“ nach

- a) Maßgabe dieser Billigkeitsrichtlinie und

- b) § 53 der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158) in der jeweils geltenden Fassung.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Billigkeitsleistung besteht nicht. Die finanziellen Leistungen werden aus Gründen der staatlichen Fürsorge zum Ausgleich oder zur Milderung von besonderen Härten und Nachteilen gewährt. Die Bezirksregierungen entscheiden nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

3**Gegenstand der Billigkeitsleistung**

Es wird der Mehrbedarf der Energiekosten gedeckt. Hierzu zählen Kosten für Gas, Fernwärme, für andere Heizmittel sowie Kosten für netzbezogenen Strom.

Das Einsparziel von 20 Prozent im Vergleich zum Durchschnittsverbrauch im Referenzjahr 2021 wird berücksichtigt. In begründeten Ausnahmefällen kann als Vergleichsjahr das Jahr 2019 herangezogen werden

Der verbrauchsunabhängige Grundpreis wird hierbei nicht berücksichtigt.

4**Art und Umfang, Höhe der Billigkeitsleistungen****4.1**

Zweck der „Energie Kulturhilfe NRW“ und „NRW-Herbst-Kulturhilfe-22“ ist es, die durch die gestiegenen Energiepreise – als Folge des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine – verursachten Härten für Kultureinrichtungen in öffentlicher und privater Trägerschaft im Geschäftsbereich des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft durch gezielte Hilfen abzufedern. Die Hilfen sollen zum Ausgleich von Mehrkosten dienen, die durch die Energiekrise trotz Gas-, Wärme- und Strompreisbremse verursacht werden.

4.2

Die Billigkeitsleistung erfolgt durch einen nicht rückzahlbaren Zuschuss für den Förderzeitraum ab dem 1. Januar 2023 bis einschließlich 31. Dezember 2023.

4.3

Die förderfähigen Mehrbedarfe der Energiekosten von Kultureinrichtungen berechnen sich wie folgt:

4.3.1

In der „NRW-Herbst-Kulturhilfe-22“:

Die Energiekosten ergeben sich aus der Differenz zwischen den tatsächlichen Energiekosten im Jahr 2022 für 80 Prozent des historischen Verbrauchs auf der Grundlage der Jahresverbrauchprognose und den historischen Kosten im Referenzjahr 2021 für 100 Prozent des historischen Verbrauchs pro Quartal abzüglich des errechneten Dezemberabschlags im Jahr 2022. Der verbrauchsunabhängige Grundpreis wird hierbei nicht berücksichtigt. Für Einrichtungen mit Gas- und Strom-Großverbrauch zu Industriekonditionen gilt ein Basiskontingent von 70 Prozent des historischen Verbrauchs.

Die förderfähigen Kosten werden wie folgt berechnet:

Förderfähige Jahresmehrkosten =

(Tatsächlicher Preis 2022

x historischer Verbrauch 2021 bzw. 2019

x 0,8 (Verbraucher; Industrie: Fernwärme) oder 0,7 (Industrie: Gas, Strom))

abzüglich

(historischer Preis 2021 bzw. 2019

x historischer Verbrauch 2021 bzw. 2019)

Errechneter Dezemberabschlag =

(tatsächlicher Preis 2022 x historischer Verbrauch 2021 bzw. 2019) / 12

Fördersumme =

(Förderfähige Jahresmehrkosten / 4) – errechneter Dezemberabschlag

Voraussetzung zur Gewährung der Billigkeitsleistung für die „NRW-Herbst-Kulturhilfe-22“ ist der Zahlungsanspruch eines Energieunternehmens gegenüber dem Leistungsempfänger im Jahr 2023. Dies ist im Rahmen der Antragsstellung zu bestätigen.

Der Zuschuss für die Kultureinrichtungen für die „NRW-Herbst-Kulturhilfe-22“ für die Monate Oktober bis Dezember 2022 wird zu 100 Prozent aus Landesmitteln finanziert.

Nähere Erläuterungen und Beispielrechnungen finden sich in den FAQ 2.6 unter: <https://www.kultur-klima.de/de/nrw-herbst-kulturhilfe-22/>

4.3.2

Im Kulturfonds Energie des Bundes und der ergänzenden Landesbeihilfe „Energie Kulturhilfe NRW“:

Die Energiekosten, die sich aus der Differenz zwischen den jeweils aktuellen Energiekosten maximal in Höhe des für die Einrichtung geltenden gedeckelten Preises für 80 Prozent des historischen Verbrauchs auf der Grundlage der Jahresverbrauchsprognose und den historischen Kosten im Referenzjahr 2021 für 100 Prozent des historischen Verbrauchs ergeben. Der verbrauchsunabhängige Grundpreis wird hierbei nicht berücksichtigt. Für Einrichtungen mit Gas- und Strom-Großverbrauch zu Industriekonditionen gilt ein Basiskontingent von 70 Prozent des historischen Verbrauchs.

Die förderfähigen Kosten werden wie folgt berechnet:

Förderbetrag =

Aktuelle Energiekosten

x

historischer Verbrauch (kWh)

x

0,8 (Verbraucher; Industrie: Fernwärme) oder 0,7 (Industrie: Gas, Strom)

-

historische Kosten

Nähere Erläuterungen und Beispielrechnungen finden sich in den FAQ 2.6 unter: <https://www.kultur-klima.de/de/kulturfonds-energie/energie-kulturhilfe-nrw/>

Der Zuschuss des Bundes beim Kulturfonds Energie „Energie Kulturhilfe NRW“ unterliegt einer Förderquote. Als maximale Förderquote bezuschusst der Bund in Höhe des regulären Bundesanteils, mindestens aber zu 50 Prozent den nachgewiesenen förderfähigen Mehrbedarf der Energiekosten für Einrichtungen, die sich in öffentlicher Trägerschaft befinden oder deren kontinuierliche Grundfinanzierung überwiegend von der öffentlichen Hand getragen wird, sowie bis zu 80 Prozent für private Kultureinrichtungen und soziokulturelle Zent-

ren. Diesen Zuschuss stockt das Land bis zu 100 Prozent auf.

4.4

Bei Beihilfen über 2 Millionen Euro pro Unternehmen und Jahr darf der Beihilfebetrags nicht höher sein als der Betrag, der erforderlich ist, um Betriebsverluste und einen angemessenen Gewinn für den betreffenden Zeitraum zu decken (Artikel 53 Ziffer 7 und 8 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1, L 283 vom 27.9.2014, S. 65), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2021/1237 (ABl. L 270 vom 29.7.2021, S. 39) geändert worden ist (in folgenden AGVO). Daraus folgt: Unternehmen, die bundesweit über 2 Millionen Euro pro Jahr beantragen wollen, müssen dies mit dem Antrag der „NRW-Herbst-Kulturhilfe-22“ beziehungsweise mit dem ersten Antrag im Kulturfonds Energie verbindlich, gegebenenfalls für alle Standorte, erklären. Mit dem Antrag ist für den betreffenden Monat beziehungsweise das Quartal jeweils ein Nachweis der tatsächlich erzielten Einnahmen und ein Nachweis über die tatsächlichen Kosten des Unternehmens über einen prüfenden Dritten einzureichen. Der maximal zulässige Förderbetrag ist die Finanzierungslücke zwischen kulturbetriebsbezogenen Kosten zuzüglich einer Durchführungspauschale von 10 Prozent dieser Kosten und den erzielten Einnahmen.

4.5

Die Fördermittelempfänger sind verpflichtet, die durch die „NRW-Herbst-Kulturhilfe-22“ und den Kulturfonds Energie des Bundes nebst ergänzende Landeshilfe ermöglichte Entlastung vollständig bei der Preisgestaltung für alle Nutzenden der Kultureinrichtungen, der Kulturveranstaltungen oder der Inanspruchnahme ihrer entsprechenden Liegenschaften zugrunde zu legen und ihre Vertragspartner darüber zu informieren.

4.6

Bei der Anrechnung verschiedener Förderprogramme sind die beihilferechtlichen Grundsätze nach Abschnitt 11, Artikel 53 Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) zu beachten. Demnach sind Beihilfen für Kultur und die Erhaltung des kulturellen Erbes im Sinne des Artikels 107 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweisen der Europäischen Union (AEUV) mit dem Binnenmarkt vereinbar und von der Anmeldepflicht nach Artikel 108 Absatz 3 AEUV freigestellt, sofern die in diesem Artikel und in Kapitel I festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind. Demnach beträgt die maximal mögliche Förderung 75 Millionen Euro pro Unternehmen und Jahr. Der Schwellenwert 75 Millionen Euro darf nicht durch eine Aufspaltung der Fördervorhaben umgangen werden. Andere Beihilfen für Kultur, die die oder der Antragstellende gemäß Artikel 53 AGVO und unter Bedingungen anderer Beihilferegime erhalten hat, reduzieren die maximal mögliche Förderung durch den Kulturfonds Energie des Bundes entsprechend.

4.7

Kosten, die von verbundenen Unternehmen, wie in Ziffer 5 Absatz 10 der Vollzugshinweise des Kulturfonds Energie des Bundes definiert, in Rechnung gestellt wurden, können nur in der Höhe geltend gemacht werden, in der sie dem verbundenen Unternehmen tatsächlich entstanden sind.

4.8

Doppelförderungen der Kultureinrichtung für den gleichen Ort, Zeitraum und Zweck aus dem Kulturfonds Energie des Bundes sind unzulässig.

4.9

Im Falle einer Überkompensation, wie zum Beispiel durch Entschädigungs- beziehungsweise Versicherungsleistungen oder andere Fördermaßnahmen, sind erhal-

tene Billigkeitsleistungen zurückzuzahlen. Hierzu ist auf der Antragsplattform des Kulturfonds Energie des Bundes, über die auch die Antragsstellung für die nordrhein-westfälischen Hilfen erfolgt, eine Erklärung abzugeben.

5

Antragsstellung

5.1.

Antragsberechtigung

5.1.1

Antragsberechtigt sind Träger von inländischen Kultureinrichtungen in Nordrhein-Westfalen, unabhängig davon, ob sie öffentlich-rechtlicher oder privater Rechtsnatur sind. Sie müssen ihre Tätigkeit von einer Betriebsstätte oder einem Sitz der Geschäftsführung in Nordrhein-Westfalen aus ausführen und bei einem deutschen Finanzamt für steuerliche Zwecke erfasst sein. Öffentlich-rechtliche sowie gemeinnützige Kultureinrichtungen sind – in Abweichung zu Satz 1 – auch in Fällen antragsberechtigt, in denen ihre Tätigkeit nicht bei einem deutschen Finanzamt für steuerliche Zwecke erfasst ist.

Eine Kultureinrichtung ist eine Einrichtung, die den Anforderungen des beihilferechtlichen Ausnahmeregimes für Kultur und die Erhaltung des kulturellen Erbes in Artikel 53 der AGVO genügt. Kulturelle Zwecke und Aktivitäten im Sinne von Artikel 53 Ziffer 2 Buchstabe a AGVO, die der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, müssen dabei eindeutig im Vordergrund stehen. Auch umfasst sind diesem Zweck dienende soziokulturelle Zentren und solche Kultureinrichtungen, für die Kulturelle Bildung im Sinne des Artikels 53 Ziffer 2 Buchstabe e AGVO zu ihren zentralen Aufgaben gehört, zum Beispiel Jugendkunst- und Musikschulen, Kulturzentren und -vereine. Erfasst sind Tätigkeiten im Bereich der kulturellen und künstlerischen Bildung sowie Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen durch Vermittlungs- und Bildungsprogramme.

Eine Positiv- und Negativliste förderfähiger Kultureinrichtungen wird im Rahmen von FAQ konkretisiert. Sofern bezüglich einer Förderfähigkeit im Vollzug noch Auslegungsfragen auftreten, klärt diese das Ministerium für Kultur und Wissenschaft.

5.1.2

Darüber hinaus müssen die Kultureinrichtungen den Anforderungen für eine Förderung nach Artikel 53 AGVO genügen.

Ausgeschlossen sind:

- a) Unternehmen, die aufgrund ihrer Tätigkeiten gemäß Artikel 1 Absatz 2 AGVO oder ihres Wirtschaftszweiges gemäß Artikel 1 Absatz 3 AGVO von einer Förderung ausgeschlossen sind,
- b) Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit/Unvereinbarkeit einer Beihilfe nicht nachgekommen sind („Deggen-dorf-Grundsatz“ gemäß Artikel 1 Absatz 4 AGVO) und
- c) Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Artikel 2 Ziffer 18 AGVO. Ausgenommen sind nach Artikel 1 Ziffer 4 Buchstabe c AGVO Unternehmen, die am 31. Dezember 2019 keine Unternehmen in Schwierigkeiten waren, aber während des Zeitraums vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2021 zu Unternehmen in Schwierigkeiten wurden.

5.1.3

Unternehmen dürfen gemäß den allgemeinen bundesparlamentarischen Vorgaben für ihre Organe keine Dividenden, Boni, Sonderzahlungen in Form von Aktienpaketen oder andere gesonderte Vergütungen bzw. Gratifikationen neben dem Festgehalt ausgeben, solange sie die Hilfen des Kulturfonds Energie des Bundes in Anspruch nehmen. Entsprechendes gilt bei Inanspruchnahme der ergänzenden Zusatzbeihilfen des Landes Nordrhein-Westfalen. Genauere Ausführungen finden sich in den FAQ.

5.2.

Antragsfrist und Antragsverfahren

5.2.1

Eine Antragstellung ist für die „NRW-Herbst-Kulturhilfe-22“ für den Zeitraum 1. Oktober 2022 bis 31. Dezember 2022 und im Kulturfonds Energie für die Monate zwischen dem 1. Januar 2023 und dem 31. Dezember 2023 möglich. Antragstellende können rückwirkend für die Monate Oktober bis Dezember 2022 und im Kulturfonds Energie in der Regel quartalsweise den Zuschuss gegebenenfalls auch als Sammelantrag beantragen.

5.2.2

Der Antrag für die Landeshilfen ist nur im Land Nordrhein-Westfalen zu stellen.

5.2.3

Die Antragstellung sowohl der Bundes- als auch der Landeshilfen erfolgt ausschließlich über die IT-Plattform des Kulturfonds Energie des Bundes. Eine Antragstellung auf anderem Wege, zum Beispiel direkt bei den Bewilligungsbehörden, ist nicht möglich.

5.2.4

5.2.4.1

Die Förderung der „NRW-Herbst-Kulturhilfe-22“ erfolgt für den Zeitraum 1. Oktober bis 31. Dezember 2022. Anträge können ab dem 1. April bis zum 31. Juli 2023 gestellt werden.

5.2.4.2

Die Förderung des Kulturfonds Energie erfolgt im Rahmen der verfügbaren Bundesmittel in bis zu fünf Tranchen:

1. Tranche: 1. Januar – 31. März 2023
2. Tranche: 1. April – 30. Juni 2023
3. Tranche: 1. Juli – 30. September 2023
4. Tranche: 1. Oktober – 31. Dezember 2023
5. Tranche: 1. Januar 2024 – 30. April 2024.

Die aufstockenden Landesmittel stehen zunächst nur für das Jahr 2023 (1. bis 4. Tranche, Geltungsdauer dieser Richtlinie) zur Verfügung. Anträge müssen innerhalb der in den FAQ spezifizierten Fristen gestellt werden.

5.2.5

Für Kultureinrichtungen liegt die Bagatellgrenze bei 250 Euro für alle geförderten Energieträger. Erst bei Erreichen der Bagatellgrenze erfolgt die Prüfung der Anträge. Falls die Bagatellgrenze nicht innerhalb einer Tranche erreicht werden kann, besteht die Möglichkeit der tranchenübergreifenden Zusammenschau aller fristgerecht eingereichten Anträge. Fristgerecht bedeutet, dass die Anträge für eine Tranche spätestens am letzten Tag der darauffolgenden Tranche eingereicht sein müssen. Nicht fristgerecht eingereichte Anträge werden nicht berücksichtigt. Innerhalb einer Tranche können mehrere Einzelanträge im Rahmen eines Sammelantrags zusammengefasst werden.

5.2.6

Zur Identität und Antragsberechtigung des Antragstellers sind im Antrag insbesondere die folgenden Angaben zu machen. Zum Ausschluss von Betrug und Identitätsdiebstahl ist die Identität des Antragstellers beziehungsweise des prüfenden Dritten über geeignete Verfahren zu verifizieren:

- a) Name und Firma,
- b) Steuernummer der antragstellenden Unternehmen und Einrichtungen, und – soweit dort vorhanden – öffentlichen Einrichtungen und gemeinnützigen Organisationen, steuerliche Identifikationsnummer der betroffenen natürlichen Personen,
- c) Geburtsdatum bei natürlichen Personen,

- d) zuständige Finanzämter,
- e) IBAN einer der bei einem der unter Buchstabe d angegebenen Finanzämter hinterlegten Kontoverbindung,
- f) Adresse des inländischen Sitzes der Geschäftsführung oder, soweit kein inländischer Sitz der Geschäftsführung vorhanden ist, Adresse der inländischen Betriebsstätte und
- g) Erklärung über etwaige mit dem Antragsteller verbundene Unternehmen im Sinne von Ziffer 5 Absatz 10 der Vollzugshinweise des Kulturfonds Energie des Bundes.

5.2.7

Ergänzend zu den Angaben nach Nummer 5.2.6 hat der Antragsteller in dem Antrag die Richtigkeit insbesondere der folgenden Angaben zu versichern:

- a) Erklärung des Antragstellers, dass bei der „NRW-Herbst-Kulturhilfe-22“ der Zahlungsanspruch des Energieunternehmens gegenüber dem Leistungsempfänger im Jahr 2023 besteht/ bestand.
- b) Erklärung des Antragstellers, ob, und wenn ja, in welcher Höhe, Leistungen aus anderen Härtefallhilfen gemäß Ziffer 7 Absatz 1 der Vollzugshinweise des Kulturfonds Energie des Bundes in Anspruch genommen wurden und dass diese bei der Aufstellung der Energiekosten in Abzug gebracht wurden,
- c) Erklärung des Antragstellers, dass durch die Inanspruchnahme von Hilfen der „NRW-Herbst-Kulturhilfe-22“ oder des Kulturfonds Energie des Bundes der beihilferechtlich nach Artikel 53 AGVO zulässige Höchstbetrag nicht überschritten wird oder dass der Antragsteller überwiegend öffentlich gefördert wird und nicht dem Beihilfegriff nach der Bekanntmachung der Kommission zum Begriff der staatlichen Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union vom 19. Juli 2016 (ABl. C 262/1) unterliegt,
- d) Erklärung des Antragstellers, dass die Fördervoraussetzungen zur Kenntnis genommen und anerkannt wurden,
- e) Erklärung des Antragstellers, dass weder Hilfen in Steueroasen abfließen, noch sonstige Gewinnverschiebungen in diese Rechtsprechung erfolgen und dass er Steuertransparenz gewährleistet,
- f) Erklärung des Antragstellers, dass ihm bekannt ist, dass die Bezirksregierungen von den Finanzbehörden Auskünfte über den Antragsteller, die personenbezogene Daten oder Betriebs- bzw. Geschäftsgeheimnisse beinhalten, einholen dürfen, soweit diese für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Erstattung, Weitergewährung oder das Belassen der Hilfe erforderlich sind (§ 31a der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2730) geändert worden ist), und dass diese den Strafverfolgungsbehörden mitgeteilt werden können, wenn Anhaltspunkte für einen Subventionsbetrug vorliegen. Darüber hinaus erteilt der Antragsteller Einwilligungen für die aggregierte Veröffentlichung bestimmter Daten nach Artikel 9 AGVO,
- g) Erklärung des Antragstellers im Antrag der „NRW-Herbst-Kulturhilfe-22“ beziehungsweise im ersten Antrag des Kulturfonds Energie, ob er beabsichtigt, bundesweit mehr als 2 Millionen Euro pro Jahr aus den Landesmitteln beziehungsweise dem Kulturfonds Energie des Bundes zu beantragen, und
- h) Erklärung der Unternehmen, dass keine Dividenden, Boni, Sonderzahlungen in Form von Aktienpaketen oder andere gesonderte Vergütungen bzw. Gratifikationen neben dem Festgehalt für seine Organe ausgegeben werden, solange das Unternehmen die „NRW-Herbst-Kulturhilfe-22“ oder die Hilfen des Kulturfonds Energie des Bundes in Anspruch nimmt (Ziffer 2 Absatz 3 der Vollzugshinweise des Kulturfonds Energie des Bundes).

5.2.8

Bei allen Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Hilfe des Kulturfonds Energie des Bundes haben die gegebenenfalls beauftragten prüfenden Dritten ihre allgemeinen Berufspflichten zu beachten.

5.2.9

Verbundene Unternehmen sind Unternehmen, die zumindest eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a) ein Unternehmen ist verpflichtet, einen konsolidierten Jahresabschluss zu erstellen,
- b) ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Aktionäre oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens,
- c) ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzuberufen,
- d) ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen abgeschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben, oder
- e) ein Unternehmen, das Aktionär oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Aktionären oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Aktionären oder Gesellschaftern aus.

Die genannten Voraussetzungen für den Status des verbundenen Unternehmens gelten in gleicher Weise bei der Umkehrung der genannten Beziehungen zwischen den betrachteten Unternehmen als erfüllt. Unternehmen, die durch ein oder mehrere andere Unternehmen untereinander in einer der oben genannten Beziehungen stehen, gelten ebenfalls als verbunden.

Unternehmen, die durch eine natürliche Person oder eine gemeinsam handelnde Gruppe natürlicher Personen miteinander in einer der oben genannten Beziehungen stehen, gelten gleichermaßen als verbundene Unternehmen, sofern diese Unternehmen ganz oder teilweise in demselben Markt oder in benachbarten Märkten tätig sind.

6

Bezirksregierungen und Abwicklung

6.1

Die Prüfung des Antrags sowie die Entscheidung über die Bewilligung und über die Höhe der zu bewilligenden Hilfe sind Aufgabe der Bezirksregierung des Landes Nordrhein-Westfalen, in dem die antragstellende Kultureinrichtung liegt. Die Bezirksregierungen entscheiden, ob die Voraussetzungen für die Gewährung der Hilfen aus den Landesmitteln und dem Kulturfonds Energie des Bundes vorliegen, sowie über deren Höhe. Sie können die Angaben des Antragstellers überprüfen und sich hierzu geeignete Unterlagen vorlegen lassen. Die Bezirksregierungen treffen geeignete Maßnahmen, um Missbrauch zu verhindern. Dazu werden auf der IT-Plattform unterstützende Verfahren zur Verfügung gestellt.

6.2

Die Bearbeitung und Bescheidung eines Antrags obliegt den Bezirksregierungen. Die Anträge werden zunächst durch einen vom Ministerium für Kultur und Wissenschaft beauftragten Dienstleister auf Vollständigkeit geprüft. Anschließend werden fehlende Unterlagen eingeholt, die Anträge auf rechnerische und sachliche Richtigkeit sowie Plausibilität der Angaben und der eingereichten Belege geprüft. Der Dienstleister ist berechtigt, sich geeignete Unterlagen – auch zur betriebswirtschaftlichen Analyse und Bewertung – vorlegen zu lassen beziehungsweise diese nachzufordern. Die Antragssumme, die über die IT-Plattform berechnet wird, ist dabei zu prüfen und zu bestätigen. Bei Falschberechnung ist die Fördersumme zu korrigieren und neu zu berechnen. Nach Prüfung und Freigabe durch den Dienstleister wird der bescheidungsreife Antrag mit einer

Empfehlung mittels eines Ampelsystems über die IT-Plattform an die Bezirksregierungen zur Freigabe weitergeleitet. Diese prüft ihrerseits den Antrag nach dem Vier-Augen-Prinzip auf sachliche und rechnerische Richtigkeit. Nach der Freischaltung der Anordnung durch die Bezirksregierungen erfolgt der Versand der Bewilligungsbescheide und die Auszahlung über die IT-Plattform durch die Freie und Hansestadt Hamburg.

6.3

Die Auszahlung sowohl der Bundes- als auch der Landesmittel erfolgt über den Landesbetrieb Kasse.Hamburg. Die Förderung wird sukzessive ausgezahlt. Die Auszahlungen sollen unverzüglich nach der Bewilligung erfolgen. Die für die Zahlungen notwendigen Daten sind der Freien und Hansestadt Hamburg kassensicher zu übermitteln. Die landesrechtlichen Regelungen zur Kassensicherheit analog § 77 der Bundeshaushaltsordnung vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1284), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Juli 2022 (BGBl. I S. 1030) geändert worden ist, sind durch die Freie und Hansestadt Hamburg einzuhalten.

6.4

Zuviel gezahlte Hilfen sind zurückzufordern. Falls eine Versicherung nach Ziffern 2 Absatz 2, 5 Absatz 6 Buchstabe a, b, d oder e der Vollzugshinweise des Kulturfonds Energie des Bundes falsch ist, sind die Hilfen vollumfänglich und verzinst zurückzufordern.

6.5

Zur nachträglichen Bearbeitung von fehlerhaften Anträgen und Rückforderungen sowie dem Erlass von Änderungsbescheiden werden auf der IT-Plattform geeignete Verfahren zur Verfügung gestellt.

7

Verhältnis zu anderen Hilfen

7.1

Kosten können nur einmal erstattet werden. Für Monate, in denen der Kultureinrichtung gegebenenfalls der Abschlag für den jeweiligen Energieträger erlassen wird oder eine andere Härtefallhilfe des Bundes für die gleichen Kosten beantragt wird, kann keine Förderung für den jeweiligen Energieträger beantragt werden. In der „NRW-Herbst-Kulturhilfe-22“ wird der Dezemberabschlag automatisch durch die Berechnungsformel auf der IT-Plattform abgezogen.

7.2

Eine Kumulierung der Hilfe mit anderen öffentlichen Hilfen, die nicht unter die Leistungen gemäß Absatz 1 fallen, insbesondere mit Darlehen, ist im Rahmen der nach der AGVO zulässigen Höchstbeträge zulässig.

7.3

Das Land Nordrhein-Westfalen trägt dafür Sorge, dass die aus diesem Programm bewilligten Zuschüsse bei der Gewährung von sich überschneidenden Förder- und Billigkeitsleistungen aus anderen öffentlichen Hilfen angerechnet werden und hier gegebenenfalls entsprechende Nachberechnungen erfolgen.

7.4

In jedem Fall muss sichergestellt sein, dass durch die Gewährung der Hilfe des Kulturfonds Energie des Bundes und der ergänzenden Landeshilfen der nach Artikel 53 AGVO zulässige Höchstbetrag unter Berücksichtigung der sonstigen auf der Grundlage dieses Artikels gewährten Hilfen nicht überschritten wird. Dies trifft nicht für Kultureinrichtungen zu, deren überwiegend öffentliche Förderung nicht dem Beihilfebegriff nach der Bekanntmachung der Kommission zum Begriff der staatlichen Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union unterliegt.

8

Nachweispflicht

Nach Erhalt der Energiekostenabrechnung für den Zeitraum der Billigkeitsleistung teilt die Empfängerin oder der Empfänger der Billigkeitsleistung die tatsächlich entstandenen Kosten der Bezirksregierung mit.

Es erfolgt keine Schlusskostenrechnung. Das Land Nordrhein-Westfalen, die Bezirksregierungen sowie der Landesrechnungshof behalten sich die Möglichkeit einer stichprobenartigen Prüfung der zweckentsprechenden Mittelverwendung vor. Empfängerinnen und Empfänger der Billigkeitsleistung sind verpflichtet, die Nachweise für die tatsächliche Steigerung der entstandenen Energiekosten im Original für zehn Jahre vorzuhalten.

9

Sonstige Regelungen

Die Bewilligung durch die zuständigen Stellen muss beihilfekonform erfolgen. Das Programm zur Gewährung von Hilfen des Bundes als Billigkeitsleistungen für Kultureinrichtungen „Kulturfonds Energie des Bundes“ sowie für die ergänzenden Landeshilfen „NRW-Herbst-Kulturhilfe-22“ und „Energie Kulturhilfe NRW“ fällt unter Artikel 53 AGVO und erfüllt die einschlägigen allgemeinen Voraussetzungen der AGVO. Durch die Inanspruchnahme von Hilfen des Kulturfonds Energie des Bundes, der Landeshilfen und anderer Hilfen, insbesondere auch aufgrund der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1), die durch Verordnung (EU) 2020/972 (ABl. L 215 vom 7.7.2020, S. 3) geändert worden ist, darf der beihilferechtlich nach Artikel 53 AGVO zulässige Höchstbetrag nicht überschritten werden. Dies trifft nicht für Kultureinrichtungen zu, deren überwiegend öffentliche Förderung nicht dem Beihilfebegriff nach der Bekanntmachung der Kommission zum Begriff der staatlichen Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union unterliegt. Die im Zusammenhang mit der Hilfe des Kulturfonds Energie des Bundes und der ergänzenden Landeshilfen erstellten Unterlagen und Belege sind für eine etwaige Prüfung der Verwendung der Hilfe des Kulturfonds Energie des Bundes und der ergänzenden Landeshilfen mindestens zehn Jahre bereitzuhalten und der Europäischen Kommission auf Verlangen herauszugeben. Die Europäische Kommission hat Prüfrechte nach Maßgabe der AGVO.

10

Strafrechtliche Hinweise und Steuerrecht

10.1

Subventionserhebliche Tatsachen

Die Angaben im Antrag sind – soweit für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung und Weitergewährung oder das Belassen der Hilfen von Bedeutung – subventionserheblich im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2146) geändert worden ist, in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034, 2037) und den Vorschriften des Gesetzes über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht (Landessubventionsgesetz). Die subventionserheblichen Tatsachen sind vor der Bewilligung einzeln und konkret zu benennen und eine Erklärung über die Kenntnis dieser Tatsachen zu verlangen. Bei Falschangaben müssen die Antragstellenden und die beteiligten Steuerberaterinnen beziehungsweise Steuerberater oder Wirtschaftsprüferinnen beziehungsweise Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüferinnen beziehungsweise Buchprüfer mit Strafverfolgung wegen Subventionsbetrug rechnen.

10.2**Steuerrechtliche Hinweise****10.2.1**

Die als Hilfe der „NRW-Herbst-Kulturhilfe-22“ und des Kulturfonds Energie des Bundes mit aufstockender Landeshilfe „Energie Kulturhilfe NRW“ unter den vorstehenden Voraussetzungen bezogenen Leistungen sind ertragssteuerpflichtig und nach den allgemeinen steuerrechtlichen Regelungen im Rahmen der Gewinnermittlung zu berücksichtigen.

10.2.2

Als echte Zuschüsse sind die Hilfen des Landes und des Bundes nicht umsatzsteuerbar.

10.2.3

Die Bezirksregierung informiert, unterstützt durch die IT-Plattform, die Finanzbehörden von Amts wegen elektronisch über die einem Leistungsempfänger jeweils gewährten Hilfen des Landes und des Kulturfonds Energie des Bundes. Dabei sind die Vorgaben der Abgabenordnung, der Mitteilungsverordnung vom 7. September 1993 (BGBl. I S. 1554), die zuletzt durch Artikel 8 der Verordnung vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2432) geändert worden ist, und etwaiger anderer steuerrechtlicher Bestimmungen zu beachten.

11**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Dieser Runderlass tritt mit Wirkung vom 15. Mai 2023 in Kraft. Er tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2023 außer Kraft.

– MBl. NRW. 2023 S. 498

7123

**Richtlinie über die Gewährung
von Zuwendungen zur Förderung von Aus-
und Weiterbildungszentren im Rheinischen Revier
und Nördlichen Ruhrgebiet
(RL AWBZ)**

Runderlass
des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales,
des Ministeriums für Landwirtschaft
und Verbraucherschutz und
des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie,
Klimaschutz und Energie

Vom 21. April 2023

1**Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage****1.1****Zuwendungszweck**

Die Einrichtungen, Träger und Akteure der beruflichen Bildung (Betriebe, inklusive überbetrieblicher Bildungsstätten, Berufskollegs sowie Wissenschaft und Forschung) verantworten gemeinsam die Schaffung der Voraussetzung im Bereich der beruflichen Aus- und Weiterbildung zur Bewältigung der wirtschaftlich-sozial-ökologischen Transformation.

Ziel der Förderrichtlinie ist die Förderung von bedarfsgerechten Investitionen in Ausstattung sowie Modernisierung und energetische Sanierung von Gebäuden der beruflichen Bildung einschließlich energieeffizienter Neu- und Ergänzungsbauten – inklusive der investiven Umsetzung einer Digitalisierungsstrategie, insbesondere zur Unterstützung regionaler Berufsbildungsstrategien, der Lernortkooperation und des Wissenstransfers zwischen Wirtschaft, Wissenschaft/Forschung und Berufsbildungseinrichtungen.

Die geförderten Vorhaben sollen auch Beiträge zur Neuausrichtung der Einrichtungen der beruflichen Bildung an künftige Qualifizierungsbedarfe sowie zur Vernetzung, Lernortkooperation und Weiterentwicklung der beruflichen Bildung leisten.

1.2**Rechtsgrundlagen**

Das Land gewährt Zuwendungen auf der Grundlage dieser Richtlinie und nach Maßgabe insbesondere folgender Rechtsgrundlagen/Vorschriften:

- §§ 23, 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) in der jeweils geltenden Fassung sowie den dazugehörigen Verwaltungsvorschriften, Runderlass des Finanzministeriums vom 6. Juni 2022 (MBl. NRW S. 445), im Folgenden VV/VVG zur LHO genannt,
- Verordnung (EU) Nr. 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik, (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 159) geändert durch die Verordnung (EU) 2022/2039 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1303/2013 und (EU) 2021/1060 im Hinblick auf zusätzliche Flexibilität zur Bewältigung der Folgen des militärischen Angriffs durch die Russische Föderation FAST CARE (Flexible Assistance for Territories, Flexible Unterstützung für Gebiete) (ABl. L 275 vom 25.10.2022, S. 23),
- Verordnung (EU) Nr. 2021/1056 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 zur Einrichtung des Fonds für einen gerechten Übergang, (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 1),
- Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus dem EFRE/JTF-Programm NRW (EFRE/JTF Rahmenrichtlinie NRW, EFRE/JTF RRL NRW), Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie, des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration, des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales, des Ministeriums für Schule und Bildung, des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung, des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr, des Ministeriums für Landwirtschaft und Verbraucherschutz, des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft und des Ministers für Bundes- und Europaangelegenheiten, Internationales sowie Medien vom 7. Oktober 2022 (MBl. NRW. 2022, S. 871).

Für alle Rechtsgrundlagen/Vorschriften gilt die jeweils zum Zeitpunkt der Bewilligung gültige Fassung.

Ein Anspruch der Antragstellenden auf Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet auf Basis der geltenden Förderregelungen und aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Antragstellende erklären sich im Fall der Förderung mit der Aufnahme in die Liste der Vorhaben gemäß Artikel 49 Absatz 3 in Verbindung mit Absatz 4 der VO (EU) Nr. 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 159) einverstanden.

2**Gegenstand der Förderung**

Gefördert werden Ausgaben für bedarfsgerechte Investitionen in

- a) Neu-, Ergänzungs- und/oder Modernisierungsausstattung von Bestandsgebäuden sowie materieller und/oder digitaler Lehr-/Lernräumen (wie Unterrichts-

Gruppen-, Fach- oder Sozialräume, Werkstätten, IT-Software, Lernmanagementsysteme, Blended-Learning-Plattformen),

- b) energetische Sanierung von Gebäuden der beruflichen Bildung,
- c) energieeffiziente Neu- und Ergänzungsbauten, insbesondere auf ehemaligen Bergbau- und anderen Brachflächen,

vorrangig von überbetrieblichen Bildungsstätten und/oder in Kooperations- und Verbundvorhaben von Einrichtungen der beruflichen bzw. akademischen Bildung, mit dem Ziel,

- Ausbildungsplätze zu sichern oder zu schaffen, die im Zusammenhang mit dem Kohleausstieg gefährdet oder verloren gegangen sind,
- Einrichtungen der beruflichen Bildung an künftige Qualifizierungsbedarfe neu auszurichten sowie
- Ausbildung auf dem aktuellen Stand der Technik zu ermöglichen.

Ausgaben für Internate sowie Freianlagen und Verkehrsflächen sind förderfähig, sofern für den Betrieb von förderfähigen Einrichtungen der beruflichen Bildung erforderlich, die vom staatlichen Bildungsauftrag erfasst sind.

Der Fördertatbestand kommt nur zur Anwendung, soweit das Bildungsangebot vom staatlichen Bildungsauftrag erfasst beziehungsweise durch akademische Einrichtungen mit zum Zeitpunkt der Antragstellung bestehender staatlicher Anerkennung erbracht wird.

Einrichtungen der beruflichen und akademischen Bildung, deren Angebote nur zum Teil vom staatlichen Bildungsauftrag erfasst werden oder die nur zum Teil staatlich anerkannt sind, sind nur in dem Maße förderfähig, wie es dem Anteil der förderfähigen Angebote an der jährlichen Gesamtleistung der betreffenden Einrichtung entspricht.

Die Angebote müssen für alle Interessenten diskriminierungsfrei zugänglich sein. Eine unternehmensspezifische berufliche und akademische Bildung erfolgt nicht.

3

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

Zum Kreis der Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger gehören die Träger von

- a) berufsbildenden Schulen im Sinne von § 2 Absatz 1 Nummer 2 BBiG, die den Schulgesetzen der Länder unterliegen, oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtungen mit vergleichbaren Bildungsangeboten,
 - b) Einrichtungen der ergänzenden überbetrieblichen Berufsausbildung im Sinne von § 5 Absatz 2 Nummer 6 BBiG und § 26 Absatz 2 Nummer 6 Handwerksordnung (HwO),
 - c) Einrichtungen mit speziellen berufsvorbereitenden oder berufsbegleitenden Ausbildungsangeboten zum Beispiel im Sinne von §§ 64ff. BBiG beziehungsweise 42p ff. HwO und 68ff. BBiG beziehungsweise § 42t ff. HwO sowie 51ff. Drittes Buch Sozialgesetzbuch und 49 Absatz 3 Nummer 2 und 4 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch,
 - d) Einrichtungen zur beruflichen Fortbildung, soweit sie im Rahmen von geregelten Bildungsgängen die für die Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit notwendigen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln. Geregelte Bildungsgänge umfassen Bildungsgänge, deren Inhalte in einer Fortbildungsordnung nach §§ 53 BBiG beziehungsweise 42 HwO geregelt sind oder die mit einer Prüfung aufgrund einer Prüfungsregelung nach §§ 54 BBiG beziehungsweise 42a HwO oder nach 45, 51a HwO abschließen sowie
 - e) akademische Einrichtungen mit staatlicher Anerkennung, soweit sie
- Gebietskörperschaften (zu Beispiel bei berufsbildenden Schulen) oder

- durch Gesetz vorgesehene Träger der beruflichen Ausbildung (Kammern, Innungen) sind oder als
- juristische Personen des Privatrechts (beispielsweise gewerkschaftliche Vereine, Stiftungen) den gleichen Ausbildungszweck verfolgen wie öffentlich-rechtliche Träger und einen diskriminierungsfreien Zugang garantieren.

Mit Ausnahme von Gemeinden und Gemeindeverbänden sind bei juristischen Personen der Ausschluss der Gewinnerzielungsabsicht sowie die Verpflichtung zur Gewinnthesaurierung im Gesellschaftsvertrag bzw. in der Satzung zu regeln.

4

Zuwendungsvoraussetzungen

Gefördert werden Vorhaben im Rheinischen Revier (Rhein-Kreis Neuss, Rhein-Erft-Kreis, Kreis Düren, Kreis Heinsberg, Städteregion Aachen, Stadt Mönchengladbach) und im Nördlichen Ruhrgebiet (Stadt Bottrop, Stadt Dorsten, Stadt Gladbeck, Stadt Marl).

4.1

Beitrag zum Strukturwandel im Nördlichen Ruhrgebiet oder im Rheinischen Revier

Die Investitionen in die Infrastruktur der beruflichen Bildung sollen einen erkennbaren Beitrag für das Gelingen des Transformationsprozesses und des Strukturwandels im Nördlichen Ruhrgebiet oder im Rheinischen Revier leisten.

Es werden ausschließlich Vorhaben unterstützt, die gemäß den vom EFRE/JTF-Begleitausschuss NRW aufgestellten Auswahlkriterien plausibel und angemessen sind und einen Beitrag zur Nachhaltigkeit, zur Bewältigung der sozialen, beschäftigungsspezifischen, wirtschaftlichen und ökologischen Auswirkungen des Übergangs zu den energie- und klimapolitischen Vorgaben der Union für 2030 und zu einer klimaneutralen Wirtschaft der Union bis 2050 unter Zugrundelegung des Übereinkommens von Paris sowie zu den Zielen des Territorialen Übergangsplans (TJTP) für das Rheinische Revier und das Nördliche Ruhrgebiet leisten. Dieses ist im Antragsverfahren in der Anlage 3.1 des Antragsformulars unter Punkt 5 darzustellen.

4.2

Bedarfsgerechtigkeit und Planung der Infrastrukturinvestitionen

Mit Antragstellung sind folgende Unterlagen und Angaben vorzulegen:

- a) unter Punkt 2 der Anlage 3.1 des Antragsformulars: Darstellung der konkreten Bedarfe der Betriebe, Ausbildungssuchenden, Auszubildenden, Studierenden und Beschäftigten im Nördlichen Ruhrgebiet oder im Rheinischen Revier, insbesondere der neu auszurichtenden Qualifizierungsbedarfe auf Basis vorhandener Infrastrukturen und Akteure der beruflichen Bildung im Nördlichen Ruhrgebiet oder im Rheinischen Revier unter Berücksichtigung der Beiträge gemäß der Auswahlkriterien,
- b) in Anlage 3.2 des Antragsformulars: Beschreibung des Zwecks des Investitionsvorhabens abgeleitet aus Ergebnissen zu Buchstabe a mit folgenden Angaben
 - Titel
 - Beschreibung der Zielgruppen (insbesondere zu Teilnahmevoraussetzungen, notwendige Vorqualifikation)
 - Branchen- und Berufsbezug
 - Bildungs-/Schulungsziele (inklusive Einordnung oder Abgrenzung zu Studien-/Ausbildungs-/Meisterprüfungsordnungen)
 - geplante Ausbildungsabschlüsse gemäß BBiG/HwO oder Abschlüsse/Zertifikate für Weiter-/Fortbildung und/oder (Anpassungs- und Zusatz-)Qualifikationen
 - mögliche regionale Eingrenzung

- Umfang der geplanten Bildungsangebote/Schulungen (insbesondere Teilnehmerzahl, Lehrpersonal-Teilnehmer-Schlüssel, Dauer, Periodizität)
 - geplante Durchführungsorte und -räume
 - Wege der Teilnehmergeewinnung
 - Angaben zur nachhaltigen Finanzierung/Folgekosten (differenziert nach Unterhaltung der Gebäude, Unterhaltung der Einrichtung, Betriebskosten, einschließlich Personal abzüglich eventueller Einnahmen)
- c) Darstellung einer Digitalisierungsstrategie mit dem Ziel, Ausbildung auf dem aktuellen Stand der Technik zu ermöglichen,
- d) Angaben zur und Begründung der geplanten Investitionen gemäß Nummer 2 Buchstabe(n) a und/oder b und/oder c in Zusammenhang mit der Beschreibung des Investitionsvorhabens nach Buchstabe b und der Digitalisierungsstrategie nach Buchstabe c und unter Berücksichtigung der Nummer 2.2 der EFRE/JTF Rahmenrichtlinie NRW (zuzüglich von Nachweisen wie Investitions- und Finanzierungsplan, Flächennutzungs-, Lage-, Bebauungsplan, Raumnutzungsplan, Grundbuchauszügen sowie zur Wirtschaftlichkeit/Ange messenheit der Ausgaben).

4.3

Projekt- und Finanzierungsplan

Vorgelegt werden sollen ein Finanzierungsplan und ein Projektplan auf Grundlage der Projektskizze gemäß Nummer 4.2, aus denen die Phasen, Teilziele, Meilensteine oder Arbeitspakete hervorgehen.

4.4

Nutzung der Infrastruktur

Die Infrastruktur muss zu mindestens 80 Prozent für folgende Zwecke genutzt werden:

- a) Berufliche Erstausbildung
- Überbetriebliche Berufsausbildung; auch im Rahmen ausbildungsintegrierter Dualer Studiengänge;
 - Vorbereitung Gesellenprüfung, Zwischen-, Gesellenprüfung;
 - Anteil Außerbetriebliche Ausbildungsgänge, Verbundausbildung, Zusatzunterweisung während Erstausbildung wie ausbildungsbegleitende Hilfen;
 - Berufsschulanteil im Rahmen beruflicher Erstausbildung;
 - Doppelqualifizierung Fachhochschulreife, Lernort: Berufsschule;
 - Duales Studium: Praxisblöcke im Rahmen praxisintegrierter Dualer Studiengänge (kein betrieblicher Ausbildungsvertrag); Studienanteil im Rahmen des Dualen Studiums, Lernort: Fach-/Hochschule;
- b) Geregelte Berufliche Fort- und Weiterbildung
- Aufstiegsfortbildung (wie Meister oder Betriebswirt nach der Handwerksordnung);
 - Ausbildungsbegleitende Aufstiegsqualifizierung (wie: Technischer Betriebswirt);
 - Zusatzqualifikationen (Module) während Erstausbildung (Erwerb höherer Fachkompetenzen, zum Beispiel im Schweißen, Bedienberechtigung Gabelstapler etc.);
 - Zusatzqualifikationen aufgrund gesetzlicher, berufs-genossenschaftlicher Vorschriften oder technischer Normen (zum Beispiel Schweißkurse, Abgasuntersuchungsschulung);
 - Umschulung;
- c) Berufsvorbereitung
- Berufsorientierung;
 - Berufsausbildungsvorbereitung;
 - Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen;

- Schulische Berufsvorbereitungsjahre.

Die Infrastruktur darf nicht zu mehr als 20 Prozent für folgende Zwecke genutzt werden:

- Anpassungsfortbildung (zum Beispiel Datenverarbeitungsschulung);
- Maßnahmen für Auszubildende, Betriebsangehörige, Studentinnen und Studenten deren Schulen oder Betriebe ihren Sitz im Ausland haben;
- andere Fremdnutzung.

5

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1

Zuwendungsart

Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung.

5.2

Finanzierungsart

Die Finanzierung erfolgt im Wege der Anteilsfinanzierung.

5.3

Form der Zuwendung

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbare, vorhabenbezogene Zuwendung bereitgestellt.

5.4

Bemessungsgrundlage

5.4.1

Höhe der Zuwendung

Förderfähig sind nur Vorhaben mit förderfähigen Gesamtausgaben von mehr als 200 000 Euro. Die Zuwendung wird in Höhe von bis zu 90 Prozent der förderfähigen Gesamtausgaben gewährt. Die förderfähigen Gesamtausgaben bemessen sich nach der EFRE/JTF Rahmenrichtlinie NRW.

5.4.2

Förderfähige Ausgaben

Vorhabenbezogene Planungs- und/oder Gutachter-/Zertifizierungsleistungen sind förderfähig, soweit sie dem Vorhaben unmittelbar zugeordnet werden können. Dies umfasst auch Ausgaben für projektvorbereitende und projektbegleitende Baunebenkosten und Projektnebenkosten und Machbarkeitsstudien sowie Ausgaben für das Projektmanagement, wenn dafür Dritte beauftragt werden oder das entsprechende Personal befristet für die Projektdauer zum Zweck des Projektmanagements eingestellt wird. Ausgaben für vorhabenbezogene Planungsleistungen bei Bauvorhaben sind grundsätzlich bis einschließlich HOAI-Leistungsphase 6 auch vorlaufend zum Durchführungszeitraum förderfähig, wenn sie frühestens zwei Jahre vor Antragstellung beauftragt wurden und ihre Beauftragung, Durchführung und Abrechnung unter Einhaltung der ANBest-EU erfolgt ist.

Der mit dem Vorhaben verbundene betriebsnotwendige Grund und Boden kann bis zur Höhe von 10 Prozent der förderfähigen Gesamtausgaben in die Förderung einbezogen werden. Bei Brachflächen und ehemals industriell genutzten Flächen mit Gebäuden können bis zu 15 Prozent der förderfähigen Gesamtausgaben in die Förderung einbezogen werden. Bei der Förderung des Grunderwerbs werden in beiden Fällen die tatsächlichen Erwerbsausgaben zuzüglich der Erwerbsnebenausgaben und der dem Erwerbsvorgang zuzuordnenden Grunderwerbsteuer berücksichtigt.

Mehrausgaben können auf Antrag und Nachweis unter Berücksichtigung verfügbarer Mittel bewilligt werden.

5.4.3**Zuwendungsfähige Ausgaben**

Vollumfänglich zuwendungsfähig sind nur getätigte förderfähige Ausgaben, die die Begünstigten bis zum 31. Juli 2026 bei der bewilligenden Stelle durch einen vollständigen Mittelabruf geltend machen. Getätigte förderfähige Ausgaben, die später im Bewilligungszeitraum geltend gemacht werden, sind nur zuwendungsfähig, sofern diese 25 Prozent der förderfähigen Gesamtausgaben des Vorhabens nicht übersteigen.

5.5**Kumulierungsverbot**

Die Förderung ein- und derselben Infrastruktur nach dieser Richtlinie und nach anderen öffentlichen Programmen, wie zum Beispiel nach der Gemeinsamen Richtlinien für die Förderung überbetrieblicher Berufsbildungsstätten (ÜBS) und ihrer Weiterentwicklung zu Kompetenzzentren oder dem Regionalen Wirtschaftsförderungsprogramm (RWP), ist ausgeschlossen.

6**Verfahren**

Für das Bewilligungs- und Auszahlungsverfahren gelten die Regelungen der EFRE/JTF-Rahmenrichtlinie NRW.

6.1**Bewilligungsbehörde**

Bewilligungsbehörde für Vorhaben im Rheinischen Revier gemäß Nummer 4 ist die Bezirksregierung Düsseldorf, für Vorhaben im Nördlichen Ruhrgebiet gemäß Nummer 4 die Bezirksregierung Münster.

6.2**Antragstellung**

Die Antragstellung auf Gewährung einer Zuwendung erfolgt über das EFRE.NRW.online-Portal oder schriftlich unter Verwendung der Antragsformulare bei der bewilligenden Stelle.

Vollständige Anträge für die Gegenstände der Förderung gemäß Nummer 2 Buchstaben a und b sind bis zum 31. Dezember 2025 und gemäß Nummer 2 Buchstabe c bis zum 31. Dezember 2024 einzureichen.

6.3**Antragsprüfung und fachliche Begleitung**

Die Prüfung der Anträge erfolgt durch die Bewilligungsbehörden. Die fachliche Einschätzung erfolgt durch die zuständigen Ressorts der Landesregierung. Die zuständigen Ressorts und die zu beteiligenden Ressorts werden in Abstimmung mit dem federführenden Ressort der Landesregierung bestimmt.

Die fachliche Begleitung während der Durchführung der Vorhaben erfolgt durch das zuständige Fachressort.

6.4**Zu beachtende Vorschriften**

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis, für die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderlichen Aufhebungen des Zuwendungsbescheids sowie die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen der VV/VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in der EFRE/JTF Rahmenrichtlinie NRW oder in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

7**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und am 31. Dezember 2029 außer Kraft.

– MBl. NRW. 2023 S. 503

7845**Dritte Änderung der „RL Schulprogramm NRW“**

Runderlass
des Ministeriums für Landwirtschaft
und Verbraucherschutz
– IV.1 65.03.03

Vom 9. Mai 2023

1

Der Runderlass „RL Schulprogramm NRW“ vom 30. Juni 2017 (MBl. NRW. S. 667), der zuletzt durch Runderlass vom 15. September 2021 (MBl. NRW. S. 806) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 Satz 4 zehnter Spiegelstrich wird wie folgt gefasst:

„- Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung vom 6. Juni 2022 (MBl. NRW. S. 445.“

2. In Nummer 8 Satz 2 wird die Angabe „2023“ durch die Angabe „2028“ ersetzt.

2

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

– MBl. NRW. 2023 S. 506

II.**Ministerpräsident****Berufskonsularische Vertretung
des Vereinigten Königreichs Großbritannien
und Nordirland in Düsseldorf**

Bekanntmachung
des Ministerpräsidenten
M 4 – 01.51-1/23

Vom 12. Mai 2023

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland in Düsseldorf ernannten Herrn Nicholas Costantino RUSSELL am 11. Mai 2023 das Exequatur als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfasst die Länder Nordrhein-Westfalen, Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Rafe Philip Graham COURAGE, am 19. Juli 2017 erteilte Exequatur ist erloschen.

– MBl. NRW. 2023 S. 506

III.**Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr****Abfallwirtschaftsplan Nordrhein-Westfalen,
Teilplan „Technische Ergänzung
zum Teilplan Siedlungsabfälle“**

Öffentliche Bekanntmachung
des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz
und Verkehr
VIII A 2 61.05.09.03

Vom 1. Mai 2023

Der Abfallwirtschaftsplan Nordrhein-Westfalen, Teilplan „Technische Ergänzung zum Teilplan Siedlungsabfälle“, wird gemäß § 32 Absatz 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt

durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56) geändert worden ist, bekannt gemacht.

Zum Entwurf des Abfallwirtschaftsplans, Teilplan „Technische Ergänzung zum Teilplan Siedlungsabfälle“, wurde ein Beteiligungsverfahren entsprechend den Vorgaben des § 31 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes durchgeführt. Zeitgleich fand die Öffentlichkeitsbeteiligung nach Maßgabe von § 32 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes statt. Über die Einleitung des Beteiligungsverfahrens wurde durch Bekanntmachung vom 9. September 2022 (MBl. NRW. S. 794) informiert. Die öffentliche Planauslegung fand vom 6. Oktober bis 7. November 2022 im Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr statt, parallel wurde der Planentwurf im Internet eingestellt. Die Frist für die Abgabe von schriftlichen Stellungnahmen zum Entwurf des Abfallwirtschaftsplans endete am 21. November 2022.

Die eingegangenen Stellungnahmen sind ausgewertet, bewertet und angemessen berücksichtigt worden. Der Entwurf des Abfallwirtschaftsplans ist auf dieser Grundlage überarbeitet worden.

Mit der Novelle der Abfallrahmenrichtlinie Ende 2018 hat die Europäische Union neue Anforderungen an Abfallwirtschaftspläne aufgestellt. Diese wurden Ende 2020 durch „Änderung des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen“ in deutsches Recht umgesetzt.

Gemäß den neuen Anforderungen enthalten Abfallwirtschaftspläne mindestens:

- Angaben über bestehende Abfallsammelsysteme und bedeutende Beseitigungs- und Verwertungsanlagen, einschließlich spezieller Vorkehrungen für Altöl, für gefährliche Abfälle und für Abfälle, die erhebliche Mengen kritischer Rohstoffe enthalten.
- eine Beurteilung der Notwendigkeit der Stilllegung bestehender oder der Errichtung zusätzlicher Abfallentsorgungsanlagen gemäß § 30 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 und Absatz 6 Nummer 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes. Die Länder haben sicherzustellen, dass die Investitionen und anderen Finanzmittel, auch für die zuständigen Behörden, bewertet werden, die für die im Einklang mit Halbsatz 1 ermittelten notwendigen Maßnahmen benötigt werden, die Bewertung wird in die entsprechenden Abfallbewirtschaftungspläne oder anderen für das jeweilige Land geltenden strategischen Dokumente aufgenommen.
- Informationen über die Maßnahmen zur Erreichung der Zielvorgaben entsprechend Artikel 5 Absatz 3a der Richtlinie 1999/31/EG des Rates vom 26. April 1999 über Abfalldeponien (ABl. L 182 vom 16.7.1999, S. 1), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2018/850 (ABl. L 150 vom 14.6.2018, S. 100) geändert worden ist, oder in anderen für das jeweilige Land geltenden strategischen Dokumenten festgelegt sind.
- eine Beurteilung der bestehenden Abfallsammelsysteme einschließlich der Abfälle, die getrennt gesammelt werden, der geografischen Gebiete, in denen die getrennte Sammlung erfolgt, und der Maßnahmen zur Verbesserung der getrennten Sammlung, der Darlegung der Voraussetzungen nach § 9 Absatz 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, sofern keine getrennte Sammlung erfolgt, und der Notwendigkeit neuer Sammelsysteme.
- Maßnahmen zur Bekämpfung und Verhinderung jeglicher Form von Vermüllung sowie zur Reinigung der Umwelt von Abfällen jeder Art.
- geeignete qualitative und quantitative Indikatoren und Zielvorgaben, auch in Bezug auf die Menge des anfallenden Abfalls und seine Behandlung und die Siedlungsabfälle, die energetisch verwertet oder beseitigt werden.
- Maßnahmen, die zur Umsetzung der Artikel 4 bis 10 der Richtlinie (EU) 2019/904¹ getroffen wurden.

¹ Richtlinie (EU) 2019/904 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 über die Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt (Text von Bedeutung für den EWR) (ABl. L 155 S. 1)

- Angaben über Abfallströme, für die besondere Bestimmungen nach diesem Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes erlassener Rechtsverordnungen gelten.

Zudem müssen Abfallwirtschaftspläne

- den in Artikel 14 der Richtlinie 94/62/EG (Verpackungs-Richtlinie) formulierten Anforderungen an die Abfallplanung,
- den Zielvorgaben gemäß Artikel 11 Absätze 2 und 3 der Richtlinie (EU) 2018/851 (ABl. L 150 vom 14.6.2018, S. 109) sowie
- den Anforderungen nach Artikel 5 der Richtlinie 1999/31/EG und
- für die Zwecke der Vermeidung von Vermüllung den Anforderungen gemäß Artikel 13 der Richtlinie 2008/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 164 vom 25.6.2008, S. 19) und
- den Anforderungen gemäß Artikel 11 der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1)

genügen.

Die im Teilplan „Technische Ergänzung zum Teilplan Siedlungsabfälle“ dargestellte Auswertung des bestehenden Abfallwirtschaftsplans, Teilplan „Siedlungsabfälle“, durch das Landesamt für Umwelt, Natur- und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen hat ergeben, dass die Kernaussagen und Schlussfolgerungen des Abfallwirtschaftsplans nach wie vor zutreffend sind. Dies betrifft insbesondere die auf das Jahr 2025 ausgerichtete Prognose der Abfallmengenentwicklung. Für die Entsorgung der derzeit und in Zukunft in Nordrhein-Westfalen anfallenden behandlungsbedürftigen Siedlungsabfälle sind mehr als ausreichende Kapazitäten vorhanden. Die Entsorgungssicherheit ist für die den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern zu überlassenden Abfälle langfristig gewährleistet.

Der Teilplan „Technische Ergänzung zum Teilplan Siedlungsabfälle“ liefert die notwendigen Informationen zur Erfüllung der oben dargestellten neuen Anforderungen.

Für den Abfallwirtschaftsplan wurde keine Strategische Umweltprüfung durchgeführt, da eine Rahmensezung für nachgelagerte Zulassungsverfahren nach § 35 Absatz 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) zu verneinen ist. Neue Standorte für Abfallbeseitigungsanlagen werden aus Gründen der Gewährleistung der Entsorgungssicherheit nicht ausgewiesen.

Das nordrhein-westfälische Landeskabinett hat den Teilplan „Technische Ergänzung zum Teilplan Siedlungsabfälle“ mit Kabinettsbeschluss vom 7. Februar 2023 gebilligt.

Der Entwurf des Abfallwirtschaftsplans Nordrhein-Westfalen, Teilplan „Technische Ergänzung zum Teilplan Siedlungsabfälle“, ist dem Landtag am 7. Februar 2023 zur Herstellung des Benehmens zugeleitet worden. Der Ausschuss für Umwelt, Natur- und Verbraucherschutz, Landwirtschaft, Forsten und ländliche Räume und der Ausschuss für Heimat und Kommunales haben das Benehmen zum Entwurf des Abfallwirtschaftsplans der Landesregierung erklärt.

Der Abfallwirtschaftsplan Nordrhein-Westfalen, Teilplan „Technische Ergänzung zum Teilplan Siedlungsabfälle“, tritt mit dem Datum der Bekanntmachung in Kraft. Gemäß § 11 Absatz 3 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 136) geändert worden ist, wird der Abfallwirtschaftsplan mit seiner Bekanntgabe Richtlinie für alle behördlichen Entscheidungen, Maßnahmen und Planungen, die für die Abfallentsorgung Bedeutung haben. Eine Verbindlicherklärung gemäß § 30 Absatz 4 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes erfolgt nicht.

Der Abfallwirtschaftsplan ist im Internet einzusehen und herunterzuladen unter:

<https://www.umwelt.nrw.de/umwelt/umwelt-und-resourcenschutz/abfall-und-kreislaufwirtschaft/abfallwirtschaftsplanung>.

Der Abfallwirtschaftsplan liegt ab dem 22. Mai 2023 von 9:00 Uhr bis 15:00 Uhr im Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen, Emilie-Preyer-Platz 1, 40479 Düsseldorf, in der Bibliothek im Erdgeschoss zur Einsichtnahme aus.

– MBl. NRW. 2023 S. 506

Landschaftsverband Rheinland

Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes Rheinland für das Haushaltsjahr 2023

Bekanntmachung
des Landschaftsverbandes Rheinland

Vom 4. Mai 2023

Die Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes Rheinland für das Haushaltsjahr 2023 ist im Internet unter www.bekanntmachungen.lvr.de öffentlich bekannt gemacht worden.

Köln, den 4. Mai 2023

Die Direktorin des
Landschaftsverbandes Rheinland

L u b e k

– MBl. NRW. 2023 S. 508

Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie

Grenzüberschreitende Umweltverträglichkeits- prüfung zur Laufzeitverlängerung der belgischen Kernreaktoren Tihange 3 und Doel 4

Bekanntmachung
des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie,
Klimaschutz und Energie

Vom 10. Mai 2023

Das belgische Energieministerium hat förmlich über die geplante Durchführung einer grenzüberschreitenden Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für die Laufzeitverlängerung der Kernkraftwerke Tihange 3 und Doel 4 informiert.

Im nunmehr eingeleiteten grenzüberschreitenden UVP-Verfahren ist das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes NRW (MWIKE NRW) nach § 58 Absatz 5 UVPG als koordinierende Behörde für die Bundesrepublik Deutschland federführend tätig.

Gemäß § 59 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist (im Folgenden UVPG) macht das MWIKE NRW als zuständige deutsche Behörde das Vorhaben hiermit öffentlich bekannt. Wesentliche Unterlagen mit Informationen über das Vorhaben in deutscher Sprache können auf der Internetseite des MWIKE NRW unter folgendem Pfad eingesehen werden:

www.wirtschaft.nrw > Menü > Energie > Atomaufsicht > UVP Tihange 3 und Doel 4

Informationen zum grenzüberschreitenden Verfahren sind ebenfalls über das zentrale UVP-Internetportal der Länder unter dem folgenden Pfad zugänglich:

www.uvp-verbund.de > Menü > Suche > Bundesländer > Nordrhein-Westfalen > Verfahrenstypen > Ausländische Vorhaben

Die zuständige belgische Behörde gibt der deutschen Öffentlichkeit bis einschließlich 20. Juni 2023 Gelegenheit zur Stellungnahme (in deutscher, englischer, französischer oder niederländischer Sprache). Bürgerinnen und Bürger, die sich an dem Verfahren beteiligen wollen, können ihre Stellungnahmen in Schriftform an die zuständige belgische Behörde richten. Die Adresse lautet:

FÖD Wirtschaft, K.M.B., Mittelstand und Energie
Öffentliche Konsultation Doel 4 und Tihange 3
Boulevard du Roi Albert II, 16
1000 Bruxelles
Belgium

Die zuständige belgische Behörde hat zudem eine Internetplattform eingerichtet, auf der relevante Informationen zum Vorhaben zur Verfügung gestellt und vom 20. März 2023 bis zum 20. Juni 2023 Stellungnahmen über ein Webformular abgegeben werden können. Das Webformular ist unter folgendem Pfad zu finden:

www.economie.fgov.be/de > Themen > Energie > Öffentliche Konsultation zur Verlängerung der Lebensdauer von Doel 4 und Tihange 3

Hinweise zum Datenschutz finden Sie hier:

<https://economie.fgov.be/de/vertraulichkeitserklaerung>

Das Verfahren wird nach belgischem Recht durchgeführt. Möglicherweise sieht das belgische Recht vor, dass Kommentare/Stellungnahmen, inklusive die der deutschen Öffentlichkeit, veröffentlicht werden.

Düsseldorf, den 10. Mai 2023

Die Ministerin
für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag

Prof. Dr. Phillip F E S T

– MBl. NRW. 2023 S. 508

Einzelpreis dieser Nummer 3,80 Euro
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 66,00 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 132,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelprestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium des Innern NRW, Friedrichstr. 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177–3569